

Das Indizierungsverfahren und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien nach Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Thomas Salzmann, stellvertretender Direktor der BzKJ

Am 1. Mai 2021 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes in Kraft getreten. Hiermit wurde die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Die gesetzlichen Aufgaben der BzKJ sind in § 17a des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zusammengefasst und verfolgen einen ganzheitlichen und kinderrechtlich geprägten Ansatz zur Ermöglichung eines guten Aufwachsens mit Medien. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere

- die schon zuvor bestehende Aufgabe der Führung der Liste jugendgefährdender Medien,
- die Durchsetzung infrastruktureller Vorsorgemaßnahmen gegenüber Plattformanbietern,
- die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und
- die Förderung kindgerechter Zugänge zum Internet.

Die Führung der Liste jugendgefährdender Medien war bereits gesetzlicher Auftrag der BPjM und ihrer Vorgängerbehörde seit 1954 (siehe hierzu auch den Beitrag in der Rubrik „Wissenswert“). Die Listenaufnahme (Indizierung) setzt voraus, dass die verfahrensgegenständlichen Medien geeignet sind, die Entwicklung oder Erziehung von

Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden. Die Aufnahme eines Mediums in die Liste hat strikte Verbreitungs- und Werbebeschränkungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Folge. Die Abschirmung der Kinder und Jugendlichen vor sie gefährdenden Medien war und ist Primärzweck der Indizierung.

Die Orientierungsfunktion der Indizierung

Eine Indizierungsentscheidung stellt eine komplexe, rechtsstaatlich und interdisziplinär herbeigeführte Entscheidung über Wirkungsannahmen in Bezug auf Medien hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie eine Abwägung zwischen konkurrierenden Verfassungsgütern dar. Im Fokus steht die Frage der Möglichkeit einer sozialemischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen durch die zur Prüfung vorliegenden Medien. Die Möglichkeit zur sozialemischen Desorientierung setzt einen zumindest normativen Konsens über die Interpretation und Anwendung der Persönlichkeitsentwicklungsziele Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit voraus. Diesen gilt es in Ansehung der vorliegenden Medien, gesellschaftlichen Entwicklungen und der aktuellen Medienrezeption junger Menschen immer wieder herauszuarbeiten und mittels der Indizierungsentscheidung in Anwendung zu bringen. Indizie-

rungsentscheidungen sind als belastende Verwaltungsakte zudem gerichtlich überprüfbar. Darüber hinaus besteht für die Zeit nach der Indizierung für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die Möglichkeit, mittels eines entsprechenden Antrages durch die Gremien überprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen einer Listenaufnahme weiterhin vorliegen.

Der in der Spruchpraxis angelegte gesellschaftliche Nutzen geht weit über die mit den Rechtsfolgen der Indizierung bewirkten Abschirmfunktion hinaus, weshalb der Gesetzgeber in § 17a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 JuSchG als weiteren gesetzlichen Auftrag „die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozial-ethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse“ formuliert hat.

Neben die Abschirmfunktion der Indizierung tritt somit eine nun ausdrücklich normierte Orientierungsfunktion. Die Gesetzesbegründung hebt den in den Abwägungsprozessen hervortretenden gesellschaftlichen Nutzen deutlich hervor:

„Die Indizierungsentscheidungen der Prüfstelle zeigen in jedem Einzelfall Grenzüberschreitungen hinsichtlich der Sicherung der sozialetischen Wertordnung auf. Aus der Gesamtheit der Einzelfallentscheidungen lässt sich daher ein Rahmen abbilden, innerhalb dessen die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht durch mediale Einflüsse gefährdet wird. Durch die fortwährend weiterzuentwickelnde Spruchpraxis werden im Austausch mit der Gesellschaft die Werte verteidigt, die für ein gedeihliches Zusammenleben unverzichtbar sind. Der darin zum Ausdruck kommende Zusammenhalt in der Gesellschaft ist der für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderliche Entwicklungsraum für Kinder und Jugendliche. Die Förderung des öffentlichen Diskurses als gesetzliche Aufgabe unterstützt die im Kontext der Digitalisierung stetig zu manifestierenden sozialetischen Werte für ein gutes Aufwachsen mit Medien.

Für die Umsetzung dieses Auftrags stehen der Bundeszentrale vielfältige publizistische Mittel zur Verfügung, wie zum Beispiel Broschüren, Internetangebote, Aufklärungskampagnen, Vorträge, Fachtagungen und Schulungen. Der Auftrag geht über

die obligatorische Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde hinaus. Sie folgt dem Gedanken, dass im Zeitalter permanenter Zugriffsmöglichkeit auf digitale Medien die Aufklärung über jugendgefährdende Medieninhalte und ihre Wirkrisiken ebenso wichtig ist wie die Abschirmung der Kinder und Jugendlichen vor der unbegleiteten Rezeption dieser Inhalte“ (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, BT-Drs. 19/24909, S. 52).

Steigerung der technischen Verwertbarkeit der Liste

Eine weitere konzeptionelle Relevanzsteigerung erfährt die Indizierungspraxis in § 24 Absatz 4 JuSchG. Dieser erhöht die technische Verwertbarkeit der Liste jugendgefährdender Medien in Kooperation mit der Kommission für Jugendmedienenschutz (KJM), den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und den aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen. Der Listeninhalt kann nun zum Abgleich von Angeboten in Telemedien mit in die Liste aufgenommenen Medien genutzt werden, um Kindern und Jugendlichen einen möglichst ungefährdeten Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und die Bearbeitung von Hinweisen auf jugendgefährdende Inhalte zu vereinfachen.

Die Norm folgt dem Prinzip, einer unkontrollierten Verbreitung insbesondere des nichtöffentlichen Listenteils entgegenzuwirken, gleichzeitig aber eine bedarfsgerechte und kooperative Nutzbarmachung unter Einbindung der genannten Partnerinnen und Partner rechtssicher zu ermöglichen.

Gesetzliche Neuerungen bezüglich Verfahren und Rechtsfolgen

Im Folgenden werden einige wesentliche gesetzliche Änderungen bezüglich der Durchführung der Indizierungsverfahren, der Führung der Liste jugendgefährdender Medien und der Rechtsfolgen einer Listenaufnahme erläutert.

Die BzKJ führt die Liste, die Prüfstelle entscheidet

Die Listenführung obliegt gemäß § 24 Absatz 1 JuSchG der BzKJ. Die BzKJ unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme als auch über die Streichung von Medien in die bzw. aus der Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 JuSchG entscheidet, § 17a Absatz 1 JuSchG.

Der gesetzliche Auftrag der vormaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach altem Recht wird somit funktional vollständig durch die BzKJ weiter wahrgenommen. Die Prüfung von Medien in den pluralistisch zusammengesetzten Gremien (12er-Gremium / 3er-Gremium) wird wie bisher fortgesetzt. Gesetzliche Änderungen etwa an der Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit oder Weisungsunabhängigkeit der Gremien bzw. ihrer Mitglieder sind nicht erfolgt.

Infolge der behördlichen Neuorganisation ergibt sich eine Neuerung in § 19 Absatz 1 JuSchG bezüglich des Gremienvorsitzes: *„Die oder der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt. Die Behördenleitung schlägt hierfür eine bei der Bundeszentrale beschäftigte Person vor, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Behördenleitung kann den Vorsitz auch selbst ausüben.“* Die Leitung der Behörde und der Vorsitz in den Gremien fallen somit nicht mehr zwangsläufig zusammen. Stellvertretungen sind ebenfalls vorgesehen.

Um die wesentlichen gesetzlichen Änderungen für das Indizierungsverfahren und seine Rechtsfolgen zu betrachten, bietet es sich an, diese chronologisch entlang des Verfahrensablaufs aufzurufen.

Antrag und Anregung zur Einleitung eines Indizierungsverfahrens

Für die Einleitung eines Indizierungsverfahrens bedarf es nach wie vor eines Antrags oder einer Anregung einer hierzu berechtigten Stelle. Hierzu zählten bislang schon zusammengefasst alle Behörden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die KJM.

Die in § 21 Absatz 2 JuSchG benannten und zur Stellung eines Antrags berechtigten Stellen wurden um die anerkannten Einrichtungen der frei-

willigen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen erweitert. Hiermit hat der Gesetzgeber auf den unbefriedigenden Umstand reagiert, dass bei den genannten sachkundigen Stellen zwar in der Vergangenheit bereits umfangreich Meldungen zu jugendgefährdenden Angeboten eingegangen sind, diese aber nur einem Indizierungsverfahren zugeführt werden konnten, wenn diese Stellen eine antrags- oder anregungsberechtigte Stelle eingeschaltet haben. Bei den Beschwerdestellen handelt es sich nach derzeitigem Stand um die Beschwerdestellen von jugendschutz.net sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.) und eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.

Zusammenarbeit mit der KJM

Antragsberechtigt ist weiterhin auch die KJM, deren Anträge nach altem Recht (§ 18 Absatz 6 JuSchG a. F.) eine präkludierende Wirkung hatten. Hiernach waren Telemedien infolge eines Antrags durch die KJM in die Liste aufzunehmen, wenn der Antrag nicht offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der BPjM unvertretbar war. Diese Form der Bindungswirkung eines KJM-Antrags wurde im neuen Gesetz mit Blick auf jüngere Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung aufgegeben (vertiefend, vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 54, f.), so dass von der KJM zur Indizierung beantragte Telemedien ohne Präjudiz durch die Prüfstelle überprüfbar sind. Wie zuvor schon KJM-Stellungnahmen sind diese aber maßgeblich zu berücksichtigen.

Eine weitere gesetzliche Neuerung im Zusammenhang mit Anträgen und Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren betrifft die Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung.

Das gesetzliche Regelverfahren zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zur Listenaufnahme im Sinne des § 18 JuSchG vorliegen, ist das Verfahren vor dem 12er-Gremium. Das sogenannte vereinfachte Verfahren vor dem 3er-Gremium konnte und kann in Fällen offensichtlicher Jugendgefährdung durchgeführt werden. Die Einschätzung der Offensichtlichkeit ergibt sich für den Prüfstellenvorsitz mit Blick auf die Spruchpraxis des 12er-

Gremiums: „Das 12er-Gremium soll von der routinetaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können“ (OVG Münster, Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96).

Mit Blick auf die Sachkunde der KJM und der engen Zusammenarbeit der beiden Institutionen sieht das neue JuSchG in § 23 Absatz 1 Nummer 2 vor, dass die Prüfstelle bei einem Telemedium im vereinfachten Verfahren entscheiden kann, wenn ein Indizierungsantrag oder eine die Indizierung befürwortende Stellungnahme der KJM vorliegt und zwar unabhängig von der Frage der Offensichtlichkeit. Ausweislich der Gesetzesbegründung „*rechtfertigt die bereits erfolgte sachkundige Bewertung durch die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz ein beschleunigtes Verfahren bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien*“ (BT-Drs. 19/24909, S. 60). Einer Erstbefassung im 12er-Gremium steht die Norm nicht entgegen. Im Gegenteil, bei gesteigerten Zweifeln am Vorliegen der Listenaufnahmevorsatzungen oder besonderen Schwierigkeiten des Falles wird eine erstinstanzliche Befassung des 12er-Gremiums geboten sein.

Die Gefährdung der persönlichen Integrität als Tatbestand der Jugendgefährdung

Die Gremien treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage des § 18 Absatz 1 JuSchG:

„Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. *Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder*
2. *Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.*“

Die Aufzählung der Gefährdungstatbestände ist nicht abschließend, so dass die Gremien auf medi-

ale Entwicklungen und ihre Wirkungen reagieren können. So wurden in der Vergangenheit mehrere weitere Fallgruppen der Jugendgefährdung in den Gremien entwickelt und, soweit hiermit befasst, von der Rechtsprechung bestätigt, so zum Beispiel die Diskriminierung von Menschengruppen, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, von Drogenkonsum oder exzessivem Alkoholkonsum, das Nahelegen selbstschädigenden Verhaltens und die Propagierung eines kriminellen Lebensstils.

Mit dem neuen JuSchG hat der Gesetzgeber in Ansehung der maßgeblich im Zusammenhang mit Interaktionsmöglichkeiten in digitalen Medien bestehenden Risiken, die außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegen, das Schutzziel der **persönlichen Integrität** von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung in das kinderrechtlich geprägte Schutzkonzept des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes eingeführt, § 10a Nummer 3 JuSchG.

In der Gesetzesbegründung zu § 10a Nummer 3 JuSchG wird der Begriff der persönlichen Integrität konkretisiert:

„Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen ist heute zu einem Großteil digital, mobil und interaktiv. Dabei geben sie häufig unbewusst eine Vielzahl von sensiblen personenbezogenen Daten preis, generieren selbst Inhalte, sind Reaktionen hierauf ausgesetzt und kommunizieren mit einem nahezu unbestimmbaren Kreis an Personen, vielfach anonym. Sie sind hierdurch in ihrer persönlichen Integrität potentiell gefährdet. Phänomene wie Sexting, Cybergrooming oder Cybermobbing stellen Gefahren für Kinder und Jugendliche dar, die ihre sichere Teilhabe an digitalen Medien beschränken können. Aber auch Phänomene wie die missbräuchliche Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die Gefahr der frühen und damit umfassenden Erstellung eines Gesamtbildes von Kindern und Jugendlichen (Profiling), die Förderung einer exzessiven Nutzungsweise sowie die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen, etwa durch Kostenfallen, stellen reale Gefahrendimensionen für ein gutes Aufwachsen mit Medien dar. **Gegen Angriffe auf ihre durch Persönlichkeitsrechte begründete persönliche Integrität** stehen zwar teilweise zivil-, strafrechtliche oder datenschutzrechtliche Instrumente zur Verfügung, die aber einen anderen Schutzzweck verfolgen als das beeinträchtigungs- und gefährdungsfreie gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien und nicht auf die entsprechenden Be-

lange von Kindern, Jugendlichen und Eltern adaptiert sind.

Nummer 3 beschreibt daher den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen als Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes. **Erfasst werden soll die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im weiten Sinne in mittelbarer Drittwirkung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie, damit einhergehend, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und insgesamt der Schutz vor Identitätsverletzungen.**

Zum Schutz im Vorfeld unmittelbarer Rechtsverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen gehört es auch, digitale Medien, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, zunächst unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Belästigungen zu reagieren. **Es geht hierbei um die Schaffung einer strukturellen Wehrhaftigkeit gegenüber Angriffen auf oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten im Kontext digitaler Kommunikation und Informationsbeschaffung.**

Neben das Schutzziel der Abschirmung von Inhalten rückt somit das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere Teilhabe an den digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten ohne Gefährdung ihrer persönlichen Integrität zu ermöglichen“ (BT-Drs. 19/24909, S. 42, f.).
[Hervorhebungen durch den Autor]

Eine Aufnahme in den vom Gesetzestext benannten Prüfkanon des § 18 Absatz 1 JuSchG hat die Gefährdung der persönlichen Integrität nicht erfahren, so dass sich zunächst die Frage stellt, ob derartige Gefährdungen als Tatbestände der Jugendgefährdung in Betracht zu ziehen sind. Der Gesetzgeber hat diese Frage in der Gesetzesbegründung eindeutig mit „Ja“ beantwortet und auch erläutert, weshalb eine Textänderung an § 18 Absatz 1 JuSchG diesbezüglich nicht erforderlich war:

„Ohne dass es dafür einer Änderung des Gesetzestextes bedarf, können im Rahmen der Indizierungsentscheidung auch Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung berücksichtigt werden, da der Schutz der persönlichen Integrität ausdrückliches Schutzziel des Gesetzes ist“ (vgl. § 10a Nummer 3 nebst Begründung). Von Medien ausgehende Gefährdungen der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 10b Satz 2 und 3) **können in einer notwendigerweise sehr starken Ausprä-**

gung auch ihre Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden und demnach jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes sein“ (BT-Drs. 19/24909, S. 53).

[Hervorhebungen durch den Autor]

Die Gesetzesbegründung nimmt hiermit die Klarstellung vor, dass Tatbestände der Jugendgefährdung vorliegen können, die außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegen. So müssen strukturelle Merkmale in den Angeboten bei der Bewertung der Jugendgefährdung Berücksichtigung finden, wenn sich aus ihnen eine Gefährdung der Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ergibt.

Spruchpraxis hierzu wird sich gleichermaßen in Abstimmung und Abgrenzung zur Spruchpraxis auf der Ebene der Entwicklungsbeeinträchtigung herausbilden und zugleich in die Aufsichtspraxis der BzKJ gegenüber Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 JuSchG einfügen.

Auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien lässt sich zusammenfassen, dass die Gefährdung der persönlichen Integrität im Rahmen digitaler Mediennutzung vorliegt, wenn die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen im weiten Sinne und in sehr starker Ausprägung gefährdet sind. Ob der Grad der Gefährdung bereits den der einfachen Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Absatz 1 JuSchG erreicht, muss stets entlang der Persönlichkeitsentwicklungsziele hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bewertet werden. Die in der Gesetzesbegründung verwendete Formulierung **„Persönlichkeitsrechte im weiten Sinne in mittelbarer Drittwirkung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes“** (BT-Drs. 19/24909, S. 43) macht deutlich, dass es nicht nur um im Einzelfall zu subsumierende Rechtsverletzungen geht, sondern um das grundlegende Recht auf Persönlichkeitsentwicklung mit den leitenden Zielen der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.

[Hervorhebungen durch den Autor]

Eine nicht abschließende Aufzählung der Risikodimensionen im Kontext der persönlichen Integrität erfolgt in § 10b Absatz 3 JuSchG hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender Medien:

„Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass unter anderem von diesen Risikodimensionen Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ausgehen. Je nach Grad und Ausgestaltung der Gefahr wird diese nicht nur die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, sondern auch gefährden können.

Einheitlicher Medienbegriff und werkorientierte Listenführung

Eine grundlegende Strukturreform hat die Führung der Liste jugendgefährdender Medien erfahren.

Diese wurde bislang nach § 18 Absatz 2 JuSchG a. F. in vier Teilen geführt, unterteilt nach Träger- (öffentlich geführte Teile A und B) und Telemedien (nichtöffentlich geführte Teile C und D). Die Einträge in die Listenteile B und D erfolgten jeweils, wenn die BPjM zu der Einschätzung gelangt war, dass das jeweilige Medium einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichneten Inhalt hat.

§ 18 Absatz 2 JuSchG a. F. ist im neuen JuSchG gänzlich weggefallen. Hierdurch und durch die Einführung eines Medienbegriffs, der Träger- und Telemedien in § 1 Absatz 1a JuSchG vereint, wird der BzKJ eine Listenführung ermöglicht, die prioritär das als jugendgefährdend erkannte Werk angibt, unabhängig von dessen medialem Verbreitungsweg.

Der Vorteil sei an einem kurzen Beispiel erläutert. Wenn nach altem Recht beispielsweise ein E-Book indiziert wurde, wurde die zugehörige URL in die nichtöffentlichen Listenteile C oder D eingetragen. Das heißt, die Indizierung und die damit verbundene Einschätzung zur Jugendgefährdung wurde, außer den unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, nicht bekannt. Die Indizierung war für die Verbreitung desselben Werks als Trägermedium nahezu bedeutungslos. Dieses Dilemma, das auch für als Telemedien indizierte Musik, Filme, usw. genauso bestand, wird mit der Gesetzesnovelle aufgelöst. Auch als Telemedien indizierte Werke können nunmehr in der grundsätzlich öffentlichen Liste jugendgefährdender Medien geführt werden.

In der Liste geführt wird das jeweilige Medium unabhängig von seinem Verbreitungsweg entlang der Kategorien:

Filmwerke

(z. B. als: Videofilme / DVDs / Blu-ray Discs / Laser-Disks / Video-Clips / Video-Podcasts)

Spiele

(z. B. als: Videospiele / Computer- und Konsolenspiele / Online-Spiele / Spiele-Apps / Gesellschaftsspiele)

Schriftwerke

(z. B. als: Bücher / Broschüren / Comics / Flyer / Flugblätter / Fanzines / E-Books)

Tonwerke

(z. B. als: Schallplatten / CDs / MCs / MP3-files / Audio-Files / Hörbücher / Audio-Podcasts)

Multimediawerke

(z. B. als: Apps / Webportale / Websites / Webshops)

Sonstige

Die jeweiligen Medien lagen in Form von Träger- oder Telemedien als Prüfobjekte vor. Diese werden zur Bestimmbarkeit der jeweiligen Werke auch weiterhin in die Liste jugendgefährdender Medien eingetragen und, soweit die Listenführung öffentlich erfolgt, im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zur Vermeidung einer „doppelten Listenführung“ im Rahmen der Darstellung in der **BPJMAKTUELL** wurden die Einträge unter den bisherigen Kategorien „Filme“, „Spiele“, „Printmedien“ und „Tonträger“ in die werkorientierten Kategorien übernommen.

Was die Darstellung der nach der Einschätzung der Prüfstelle bestehenden Strafrechtsrelevanz der geprüften Medien angeht, so hat sich der Gesetzgeber nach der Aufhebung der Listenteile B und D für einen differenzierten Weg entschieden. Die bislang hinsichtlich ihrer Tatobjektsmerkmale zu prüfenden Straftatbestände bleiben als Tatbestände der schweren Jugendgefährdung vom Prüfkanon der Prüfstelle umfasst, inklusive der sogenannten einfachen Pornografie gemäß § 184 StGB, die nach altem Recht keinen Eintrag in die Listenteile B oder D auslöste. Im Bejahungsfall hat sie ihre auch insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten, § 18 Absatz 6 JuSchG. Das Schutzniveau der Prüfungen sowie die Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden bleibt also gleich bzw. wird noch intensiviert. Die strafrechtliche Einschätzung ist aber nicht mehr zwingend im Rahmen der Listenführung sichtbar zu machen, allerdings intern abrufbar zu halten, denn § 24 Absatz 4 Satz 2 JuSchG sieht vor, dass im Rahmen der technischen Verwertbarkeit der Liste diese den im Gesetz genannten Kooperationspartnern und -partnern unter Hinweis auf die strafrechtliche Einschätzung mitgeteilt wird.

Der Gesetzgeber hat es der BzKJ überlassen einen im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes geeigneten Weg zu finden, die Einschätzung der Prüfstelle zur Strafrechtsrelevanz nutzbar zu machen. Dies wird in enger Abstimmung mit den anderen Akteurinnen und Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu erfolgen haben und gilt insbesondere mit Blick auf die Rechtsfolge der absoluten Unzulässigkeit eines Angebots infolge eines Listeneintrags in Listenteil B oder D in § 4 Absatz 1 Nummer 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Telemedien als Teil der öffentlichen Liste

Die Liste jugendgefährdender Medien ist nach neuer Rechtslage grundsätzlich öffentlich zu führen, was bedeutet, dass die Listeneinträge und Listenstreichungen im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind, § 24 Absatz 2a Satz 1 und Ab-

satz 3 JuSchG. § 24 Absatz 2a Sätze 2 und 3 JuSchG sehen hiervon allerdings eine sehr praxisrelevante Ausnahme vor:

„Würde die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste jedoch der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden, so ist dieses Medium in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Ein solcher Schaden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird.“

Mit dieser wesentlichen Einschränkung der öffentlichen Listenführung greift der Gesetzgeber die Ratio der vorherigen Nichtöffentlichkeit der Telemedienliste auf, nämlich zu vermeiden, dass durch die Veröffentlichung der jeweils verfahrensgegenständlichen URL ein direkter Zugang zum jugendgefährdenden Medium eröffnet wird. Die Gesetzesbegründung zu § 24 Absatz 2a JuSchG (BT-Drs. 19/24909, S. 60, f.) nennt auch genau diesen Fall beispielhaft als einen Anwendungsfall der Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Listenführung. Die für die Listenführung relevante Frage bei der Listenaufnahme von als Telemedien eingereichten Medien lautet also, ob ein hinreichend bestimmbarer Eintrag auf die Weise erfolgen kann, dass es nicht auf die Nennung der URL oder eine vergleichbare Art der Zugangseröffnung ankommt. Eine der Nennung der URL vergleichbare Situation ist anzunehmen, wenn die Bestimmbarkeit eines Werkes, z. B. eines auf einer Plattform eingestellten Videoclips, nur in der Form möglich wäre, dass die frei zugängliche Plattform, der Titel des Clips und die Inhaberinnen oder der Inhaber der Accounts genannt werden müssten, um das Medium hinreichend zu konkretisieren. In diesem Fall wäre der Speicherort nämlich der Angabe einer URL vergleichbar präzise veröffentlicht und ein Schaden im Sinne des § 24 Absatz 2a Sätze 2 und 3 JuSchG anzunehmen, ohne dass ein Nutzen der Veröffentlichung eines derart bezeichneten indizierten Mediums erkennbar wäre.

Das Ziel, hinreichend bestimmbare indizierte Werke, deren Verbreitung konvergent über sämtliche Verbreitungswege erfolgt, im öffentlichen Listenteil führen zu können, wird mit den neuen Regelungen erreicht.

Die Entscheidung darüber, ob das Medium in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Listenteil

eingetragen wird, obliegt der Behördenleitung der BzKJ, die für die Listenführung zuständig ist.

Rechtsfolgen der Listenaufnahme

Die Durchsetzung der Rechtsfolgen der Indizierung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der BzKJ.

Auf Rechtsfolgenebene ist es bei der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesmedienanstalten unter Einbeziehung der KJM für Telemedien und den Polizei- und Ordnungsbehörden für Trägermedien geblieben.

Die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des JMStV für indizierte Telemedien gelten fort. Redaktionelle Anpassungen hinsichtlich des Wegfalls der Listenteile sollten in § 4 Absatz 1 Nummer 11 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 JMStV nachvollzogen werden.

Für die Verbreitung und Bewerbung von Trägermedien ermöglicht die begriffliche Zusammenführung von Träger- und Telemedien zu Medien in § 1 Absatz 1a JuSchG, dass Werke, die als Telemedien indiziert wurden, bei der Verbreitung als Trägermedien, den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 Absatz 1 JuSchG unterliegen. Während der JMStV in § 4 Absatz 1 Nummer 11 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 JMStV bereits einen werkorientierten Ansatz kannte, sieht der Gesetzgeber diesen für § 15 Absatz 1 JuSchG nunmehr auch vor:

„Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedien nicht (...)“

Durch die Verwendung des einheitlichen Medienbegriffs und die Formulierung „als Trägermedien“ kommt unmissverständlich zum Ausdruck, dass es auf den medialen Verbreitungsweg, der im Indizierungsverfahren gegenständlich war, auf der Rechtsfolgenseite für Trägermedien nicht mehr ankommen soll. Um am oben eingeführten Beispiel zu bleiben: Für das gebundene Buch mit demselben Inhalt wie das im Indizierungsverfahren gegenständliche E-Book gilt § 15 Absatz 1 JuSchG.

Die Strafrechtspraxis hat auch mit § 15 Absatz 1a JuSchG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 JuSchG einen neuen Anwendungsfall. Strafbewehrt ist es hiernach, Medien, deren Listenaufnahme im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, als Telemedien an einem Ort,

der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorzuführen.

Die Gesetzesbegründung nennt als Anwendungsfälle der strafbewehrten Verbotsnorm beispielhaft das Vorführen indizierter Propaganda- oder Musikvideos aus dem Internet (BT-Drs. 19/24909, S. 50).

Ermöglichung pädagogischen Arbeitens mit indizierten Medien

Ein Verstoß gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen hinsichtlich indizierter Medien, die als Trägermedien verbreitet werden, ist gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 JuSchG strafbar. Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich weitgehend von indizierten Medien ferngehalten werden.

Dieses strafbewehrte Abschirmkonzept hat bereits nach altem Recht mit § 27 Absatz 4 JuSchG a. F. für den Fall eine Ausnahme erfahren, dass personensorgeberechtigte Personen, also in aller Regel die Eltern, den Kindern oder Jugendlichen das jeweils indizierte Medium zugänglich gemacht haben, ohne hierdurch ihre Erziehungspflicht gröblich zu verletzen (sog. Elternprivileg). Der Gesetzgeber hat hiermit dem elterlichen Erziehungsprimat Rechnung getragen. Für Lehrerinnen und Lehrer oder andere pädagogische Fachkräfte galt diese gesetzliche Privilegierung aber nicht und gerade in Ansehung des elterlichen Erziehungsprimats dürfte es auch problematisch sein, beispielsweise Lehrerinnen und Lehrern die Einschätzung zu übertragen, ob das jeweilige Kind mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden soll oder nicht.

Trotzdem kann es aus medienpädagogischer Perspektive sinnvoll sein, Kindern und Jugendlichen sie gefährdende Medien begleitet zugänglich zu machen. Dies war bislang pädagogischen Fachkräften nicht möglich. Der Gesetzgeber hat hierauf mittels Ausweitung des Elternprivilegs auf Personen reagiert, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln. Diese Privilegierung gilt nicht, wenn bereits das Erteilen des Einverständnisses eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht durch die personensorgeberechtigte Person darstellte. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine solche Einverständnisübertragung primär in pädagogischen Kontexten erfolgt.

Für die Praxis wichtig ist indes, dass die Privilegierung infolge eines Einverständnisses nur im Anwendungsbereich des § 27 i. V. m § 15 JuSchG greift. Eine mögliche Strafbarkeit nach anderen Strafnormen mit Bezug zu Medieninhalten bleibt hiervon unberührt.

So ist insbesondere zu beachten, dass der Pornografietatbestand des § 184 StGB die Möglichkeit einer Einverständniserklärung nicht enthält.

Fazit

Das Indizierungsverfahren mag manchem angesichts der Menge digitaler Inhalte und der Schnelligkeit, mit der diese Verbreitung finden, anachronistisch vorkommen. Der verfahrensrechtliche Aufwand, der hinter einem Indizierungsverfahren steht, ist jedoch Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren sowie der Herstellung interdisziplinären Konsenses über Wirkungsannahmen und die Gewichtung von Verfassungsgütern. Die Anforderungen an den staatlichen Eingriff durch eine Indizierung sind hoch, gleichzeitig geben sie ihm Rechtfertigung und Legitimation in zweierlei Hinsicht: Für die Verbreitungsbeschränkung im Einzelfall und für die orientierende Wirkung hinsichtlich eines zumindest normativen sozialemischen Wertekonsenses, der sich in den Entscheidungen am Einzelfall konkretisiert. Der Gesetzgeber hat das Instrument der Indizierung weiterentwickelt und hiermit die Orientierungsfunktion neben der Schutzfunktion deutlich gestärkt.